

STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 398 „Auf'm Reitäcker“

Vorentwurf, März 2015

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

- 1. Einführung**
- 2. Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich**
- 3. Ziele der Bauleitplanung, Veranlassung und Standortfrage**
- 4. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen**
 - 4.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation
 - 4.2 Landesplanung und Flächennutzungsplan
 - 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege
 - 4.4 Gewässer
 - 4.5 Boden
 - 4.6 Altlasten und Kampfmittel
 - 4.7 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 5. Inhalte und Festsetzungen**
 - 5.1 Art der baulichen Nutzung
 - 5.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
 - 5.3 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW
 - 5.4 Erschließung und Verkehr
 - 5.5 Immissionsschutz
 - 5.6 Ver- und Entsorgung, Brandschutz und Wasserwirtschaft
 - 5.7 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege
- 6. Umweltrelevante Auswirkungen**
 - 6.1 Umweltprüfung und Umweltbericht
 - 6.2 Bodenschutz und Flächenverbrauch
 - 6.3 Artenschutzrechtliche Prüfung
 - 6.4 Eingriffsregelung
 - 6.5 Klimaschutz und Klimaanpassung
- 7. Bodenordnung und Flächenbilanz**
- 8. Verfahrensablauf und Planentscheidung**

Teil II: Umweltbericht

- Vorentwurf als Kurzfassung, Gliederung siehe dort -

Teil III: Anlagen (zum 1. Original)

- Im weiteren Planverfahren werden ein schalltechnisches Gutachten und eine Artenschutzprüfung erstellt und zum Planentwurf beigefügt -

Teil I: Begründung

1. Einführung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 398 „Auf'm Reitäcker“ im Süden des Stadtteils Wiedenbrück ist der Antrag der Westag & Getalit AG, die südliche Betriebserweiterung für zusätzliche Produktions- und Lagermöglichkeiten planungsrechtlich vorzubereiten. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,2 ha und schließt direkt an den bestehenden Bebauungsplan Nr. 337 „Schürmanns Hof“ an bzw. überlagert die südwestliche Randzone, die mit Blick auf die Erweiterungsplanung zu überarbeiten ist. Südlich des Plangebiets verläuft der Haxthäuserweg.

Der Bereich zwischen Reitäckerstraße, Haxthäuserweg und Lippstädter Straße ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold bereits als *Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)* dargestellt worden. Die grundsätzliche gewerbliche Nutzbarkeit und die langfristige Standortsicherung des Großbetriebs, auch im Hinblick auf Erweiterungsperspektiven, sind somit bereits landesplanerisch verankert. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet dagegen noch *Flächen für die Landwirtschaft* und *Überschwemmungsgebiete* dar. Das Plangebiet ist planungsrechtlich derzeit als Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Zur Umsetzung der Planungsabsicht sind daher die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Diese Bauleitplanverfahren werden im Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB durchgeführt.

2. Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 398 „Auf'm Reitäcker“ liegt mit einer Größe von etwa 3,2 ha am südlichen Ortsrand von Wiedenbrück und umfasst in Flur 12 der Gemarkung Wiedenbrück die Flurstücke Nr. 39 (tlw.), 52/1, 123 (tlw.), 124, 343, 344 (tlw.) und 813 (tlw.). Der Geltungsbereich grenzt in nördlicher Richtung an den Bestand der Westag & Getalit AG und an den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 377 „Schürmanns Hof“. Der Geltungsbereich wird im Einzelnen wie folgt begrenzt, genaue Lage und Abgrenzung ergeben sich aus der Plankarte:

- Im Norden durch das Betriebsgelände der Firma Westag & Getalit AG und durch das angrenzende eingeschränkte Gewerbegebiet gemäß Bebauungsplan Nr. 377,
- im Osten durch Weideflächen der angrenzenden Hofstelle,
- im Süden durch den Haxthäuserweg,
- im Westen durch Ackerflächen und durch die Reitäckerstraße.

3. Ziele der Bauleitplanung, Veranlassung und Standortfrage

Der Bebauungsplan Nr. 398 „Auf'm Reitäcker“ verfolgt das Ziel, im Anschluss an den vorhandenen Betriebsstandort der Westag & Getalit AG zusätzliche standortbezogene Erweiterungsflächen bereitzustellen. Die Firma Westag & Getalit AG beschäftigt als einer der führenden Hersteller von Holzwerkstoff- und Kunststoffzeugnissen für den Hoch- und Tiefbau knapp 1.300 Mitarbeiter im Hauptwerk in Wiedenbrück und im

Zweigwerk in Wadersloh. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung plant das Unternehmen eine Erweiterung am Stammwerk Wiedenbrück. Beabsichtigt ist die Entwicklung zusätzlicher Produktions- und Lagermöglichkeiten, die heutigen Betriebsflächen sind weitgehend ausgeschöpft. Um die neuen Anlagen sinnvoll in die bestehenden Betriebsabläufe integrieren zu können, ist eine enge räumliche Verbindung zwischen bestehenden und künftigen Betriebsflächen erforderlich.

Die Erweiterung ist am Standort Wiedenbrück aufgrund des Bestands und der umliegenden Misch- und Wohngebiete nur in Richtung Süden möglich. Andernfalls müsste ein Alternativstandort gefunden werden. Auf die Rahmenbedingungen zwischen Lippstädter Straße und Hellweg, auf den Bebauungsplan Nr. 337 „Schürmanns Hof“ (Inkrafttreten mit Bekanntmachung vom 07.01.1999) und auf frühere Genehmigungsverfahren wird Bezug genommen.

Das Vorhaben dient somit den Belangen der heimischen Wirtschaft, hier der langfristigen Standortsicherung des Großbetriebs und der dauerhaften Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit des produzierenden Gewerbes. Die Planung trägt damit zur Sicherung und Schaffung einer erheblichen Zahl von Arbeitsplätzen im Stadtgebiet bei.

Betriebsgelände und Bauflächen des Großbetriebs liegen in relativ geringer Entfernung zum Zentrum Wiedenbrück, für die Stadtentwicklung ist dies von großer Bedeutung: In der Folge bestehen ein teilweise hohes Konfliktpotential im vorbelasteten Bestand und entsprechende Anforderungen an Immissionsschutz und gegenseitige Rücksichtnahme der konkurrierenden Nutzungsansprüche. Gleichwohl bietet die wohnstandortnahe Versorgung mit einer großen Zahl von Arbeitsplätzen auch erhebliche Vorteile für eine „Stadt der kurzen Wege“. Eine pauschale Nutzungstrennung ist aus heutiger Sicht angesichts massiver Verkehrs- und Umweltprobleme zu hinterfragen. Voraussetzung ist, dass nach sachverständiger Prüfung *Wohnen* und *Arbeiten* unter immissionsschutzrechtlichen und städtebaulichen Kriterien *vertretbar* zusammengeführt werden können. Die Erweiterungsplanung in Richtung Süden besitzt hier außerdem ein deutlich geringeres Konfliktpotenzial als Baumaßnahmen im nördlichen Bestand. Im weiteren Planverfahren wird ein schalltechnisches Gutachten erstellt, das notwendige Anforderungen zum Immissionsschutz erarbeitet.

Ergänzend wird die bis zur Reitäckerstraße heranreichende Fläche im Nordwesten des Geltungsbereichs, die den Bebauungsplan Nr. 337 „Schürmanns Hof“ teilweise überlagert, als eingeschränktes Gewerbegebiet G_{EN} festgesetzt. Hierdurch werden die nördlich anknüpfenden, durch den Bebauungsplan Nr. 337 getroffenen Festsetzungen im Süden abgeschlossen. Die dort bisher festgesetzte Pflanzfläche gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB wird hier entsprechend ersetzt, da das damalige Plankonzept aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht umzusetzen war.

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat ein Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung festgestellt und in der Sitzung am 11.12.2014 die Einleitung der Bauleitplanverfahren beschlossen (siehe Vorlage V-393/2014). Die begrenzte Flächeninanspruchnahme als Erweiterung des Stammwerks mit vorhandener Infrastruktur etc. wird - auch mit Blick auf eine langfristige Standortsicherung - aus städtebaulichen und wirtschaftlichen Gründen für sinnvoll und vertretbar gehalten.

4. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

4.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Das Plangebiet wird i.W. landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzt. Im nördlichen Randbereich verläuft ein nicht ganzjährig wasserführender namenloser Graben in Ost-West-Richtung. Entlang des Haxthäuserwegs steht auf der Nordseite am Plangebietsrand eine Baumreihe mit Feld-Ahorn. Sie weisen einen Stammumfang von ca. 15 cm auf und stehen in einem Abstand von rund 8-10 m.

Die städtebauliche Situation im Umfeld des Plangebiets ist zunächst durch die gewerbliche Entwicklung gemäß Bebauungsplan Nr. 337 und die heutige Randlage „auf Zeit“ geprägt. In nordwestlicher Richtung werden kleingewerbliche Nutzungen entwickelt, anschließend folgen Wohnnutzungen. In südlicher Richtung öffnet sich der freie Landschaftsraum, der allerdings mit Streubebauung teilweise recht stark durchsetzt ist. Neben landwirtschaftlich aktiven Hofstellen finden sich auch diverse Wohn- und Kleingewerbenutzungen, Reitanlagen etc.

4.2 Landesplanung und Flächennutzungsplan

Im **Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold**, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, ist der Geltungsbereich bereits vollständig als *Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)* dargestellt. Zusätzlich wird das Plangebiet nahezu vollständig durch einen *Überschwemmungsbereich* überlagert. Nur der nordwestliche Teilabschnitt des Geltungsbereichs ist von der überlagernden Darstellung als Überschwemmungsbereich ausgenommen.

Die westlich angrenzenden Wohngebietsflächen sind bis südlich zum Haxthäuserweg als *Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)* aufgenommen, während die südlich des Haxthäuserwegs anschließenden Freiflächen als *Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich* dargestellt sind. Hier setzen sich die Überschwemmungsbereiche fort. Östlich des Plangebiets ist an der Lippstädter Straße die frühere Schienentrasse noch dargestellt.

Im **wirksamen Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist das Plangebiet i.W. als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt, weitgehend überlagert durch das Überschwemmungsgebiet. Im Norden schließen die gewerblichen Bauflächen bzw. das Gewerbegebiet an. Somit wird auch eine Änderung des FNP im Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB für das Planvorhaben erforderlich. Die entsprechende 80. FNP-Änderung ist durch den Beschluss des Bau-, Stadtentwicklung-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 11.12.2014 eingeleitet worden (siehe V-393/2014). Der FNP wird den Änderungsbereich künftig als *gewerbliche Baufläche* darstellen. Der Bebauungsplan Nr. 398 „Auf'm Reitacker“ wird damit künftig aus den Darstellungen des FNP entwickelt sein.

4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Änderung oder Neufassung eines Bauleitplans kann Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die biologische Vielfalt gemäß § 1(6) Nr. 7 BauGB zu prüfen und in der Abwägung zu behandeln.

Das Plangebiet umfasst i.W. Acker- und Grünland im Übergang vom Siedlungsbereich in den Landschaftsraum im Süden von Wiedenbrück. Im Bereich der südlichen Plan- gebietsgrenzen stockt entlang des Haxthäuserwegs eine Baumreihe mit Feld-Ahorn. Überdies ist die Parzelle der südwestlich benachbarten ehemaligen Hofstelle stark mit Gehölzen bewachsen.

Das Plangebiet und das nähere Umfeld sind nicht von naturschutzfachlichen Regelungen im Sinne des BNatSchG oder des LG NRW erfasst. Demzufolge liegen weder **Natur- oder Landschaftsschutzgebiete** vor. Auch sind im Geltungsbereich und in der Umgebung keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (**FFH-Gebiete**) oder **euro- päische Vogelschutzgebiete** ausgewiesen. **Gesetzlich geschützte Biotope** gemäß § 30 BNatSchG oder im Biotopkataster NRW¹ geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Südöstlich in ca. 300 m Entfernung, abgesetzt durch die Lippstädter Straße sowie den Haxthäuserweg, befinden sich Kopfweiden entlang des Hamelbachs, die als schutzwürdiges Biotop (BK-4115-194) im Biotopkataster eingetragen sind. Schutzziel ist hier der Schutz und Erhalt von landschaftsraumtypischen Kopfbäumen. Darüber hinaus wird der Abschnitt des Haxthäuserwegs, zwischen Hellweg und Reitäcker- straße, als Allee (AL-GT-0025) geführt.

Es bestehen i.W. keine direkten räumlichen und funktionalen Beziehungen zu gesetz- lich geschützten oder schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft. Lediglich die gekennzeichnete Allee ist im Zusammenhang zur Baumreihe an der südlichen Plan- gebietsgrenze entlang des Haxthäuserwegs zu sehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 398 „Auf'm Reitäcker“ ist nicht Teil eines **Landschaftsplans des Kreises Gütersloh**, ökologisch wertvolle Strukturen sind nicht vorhanden.

4.4 Gewässer

Innerhalb des Plangebiets liegen keine **Oberflächengewässer**. In der nördlichen Rand- zone des Geltungsbereichs befindet sich lediglich ein oberirdisch verlaufender, nicht ganzjährig wasserführender, namenloser Graben, der in Richtung Osten abläuft. Süd- lich fließt in ca. 260 m Entfernung der Hamelbach. Dieser verläuft weiter östlich entlang der Lippstädter Straße in Richtung Wiedenbrück.

Die überplanten Flächen liegen nicht innerhalb eines **Wasserschutzgebiets**. Die Empfindlichkeit des Plangebiets bezüglich Grundwasserverschmutzung, -aufkommen und -neubildung wird nach gegenwärtigem Stand als durchschnittlich beurteilt. Der überwiegende Teil des Plangebiets befindet sich aber innerhalb eines festgesetzten **Überschwemmungsgebiets**. Hierzu wird auf Kapitel 5.6 dieser Begründung verwiesen.

4.5 Boden

Gemäß Bodenkarte NRW² stehen im Plangebiet **schluffig lehmige Sandböden** als Pseu- dogley-Braunerde, stellenweise Braunerde (sB6), an. Diese Böden kommen süd- westlich von Wiedenbrück großflächig in schwach geneigter Lage vor und sind allge-

¹ „Schutzwürdige Biotope“ in NRW (BK), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), 2008

² Geologisches Landesamt: Bodenkarte NRW 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück, Krefeld 1991

mein durch eine mittlere, z.T. hohe Wasserdurchlässigkeit, eine mittlere Sorptionsfähigkeit und z.T. eine schwache Staunässe im Unterboden geprägt. Die Bearbeitbarkeit ist nur stellenweise nach starken Niederschlägen erschwert.

Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen treffen auf die Pseudogley-Braunerde, stellenweise Braunerde nicht zu³.

4.6 Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine **Altlasten** oder **altlastenverdächtige Flächen** bekannt. Nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 9.05.2000 besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh, Tel. 05241/85-2740) mitzuteilen, sofern bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o.ä. Eingriffen in den Boden und in den Untergrund derartige Veränderungen festgestellt werden. Ein allgemeiner Hinweis auf die Vorgehensweise bei eventuellen Anhaltspunkten für Altlasten wird in der Plankarte aufgenommen.

Kampfmittel sind im Plangebiet und im näheren Umfeld bisher nicht bekannt. Weist bei der Durchführung von Bauarbeiten der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen. Das Ordnungsamt, die Polizei und der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst sind umgehend zu benachrichtigen.

4.7 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Natur-, Boden- und Baudenkmale sind im Geltungsbereich und im nahen Umfeld bisher nicht bekannt. Auch befinden sich im Plangebiet keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Im Umfeld des Geltungsbereichs ist allerdings das Fließwassersystem des Hamelbachs in einer Entfernung von ca. 160 m als Kulisse im Kulturlandschaftsprogramm aufgenommen. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zum Plangebiet besteht aber nicht.

Wenn bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist gemäß §§ 15, 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW die Entdeckung sofort der Stadt Rheda-Wiedenbrück oder der LWL-Archäologie für Westfalen (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251-5918961, Fax: 0251-5918989, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

³ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

5. Inhalte und Festsetzungen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 398 „Auf'm Reitäcker“ werden die rechtsverbindlichen Festsetzungen für eine städtebaulich geordnete Entwicklung des Gebiets und die Voraussetzungen für die Erschließung geschaffen. Diese leiten sich aus den in Kapitel 3 genannten Zielvorstellungen ab. Das Plankonzept strebt eine möglichst sinnvolle und zugleich flexible Ausnutzung der begrenzt verfügbaren Bauflächen für den betroffenen Betrieb an. In den Randbereichen ist das Gebiet durch eine Eingrünung angemessen in die südliche Ortsrandlage von Wiedenbrück einzubinden.

Die randlich aufgenommene Überplanung der südlichen Randzone des Bebauungsplans Nr. 337 „Schürmanns Hof“, in der im entsprechenden Bereich Eingrünungsfestsetzungen getroffen sind, dient der sinnvollen Verknüpfung mit dem nördlichen Betriebsgelände der Westag & Getalit AG. Der Bebauungsplan Nr. 398 „Auf'm Reitäcker“ überlagert an dieser Stelle den Bebauungsplan Nr. 337 „Schürmanns Hof“.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Das standortbezogene Plangebiet im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 337 wird nach dem dort zu Grunde liegenden Konzept entwickelt. **Vorbehaltlich des noch nicht vorliegenden Schallgutachtens** sollen mit Blick auf nachbarschaftliche Schutzansprüche differenzierte Festsetzungen für die Teilflächen sinngemäß nach dem Bebauungsplan Nr. 337 fortgeschrieben werden:

a) Die künftigen Betriebsflächen werden im inneren Bereich des Plangebiets Nr. 398 analog zu dem nördlich anschließenden Bebauungsplan Nr. 337 als **Industriegebiet „GI“ gemäß § 9 BauNVO** festgesetzt. Hierdurch wird eine ausreichende Flexibilität in der Nutzbarkeit angestrebt. Die in östlicher, südlicher und westlicher Richtung randseitig der Betriebsfläche gelegenen Teilflächen werden entsprechend als **Gewerbegebiet „GE“ gemäß § 8 BauNVO** ausgewiesen.

b) Die bis zur Reitäckerstraße heranreichende Fläche im Nordwesten des Geltungsbereichs, die den Bebauungsplan Nr. 337 „Schürmanns Hof“ teilweise überlagert, wird als **eingeschränktes Gewerbegebiet GEN gemäß § 8 i.V.m. § 1(4) BauNVO** festgesetzt. Hierdurch werden die nördlich anknüpfenden, durch den Bebauungsplan Nr. 337 getroffenen Festsetzungen im Süden abgeschlossen. Die dort bisher festgesetzte Pflanzfläche gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB wird hier entsprechend ersetzt, da das damalige Plankonzept aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht umzusetzen war.

Durch die Beschränkung auf *das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe und Anlagen* wird der Gemengelage beidseitig der Reitäcker Straße und dem Bestandschutz der Wohnnutzungen westlich der Reitäcker Straße Rechnung getragen. Die allgemeine Zweckbestimmung des Gewerbegebietes bleibt gewahrt. Hier wird ebenfalls auf den Anschluss-Bebauungsplan Nr. 337 verwiesen.

c) **Zulässigkeit bzw. Ausschluss von Nutzungen** nach § 1, Absätze 5, 6, 9 BauNVO:
Die Bauflächen GI und GE dienen der Erweiterung des ortsansässigen Großbetriebs im Anschluss an die vorhandenen Betriebsflächen. Eine eigenständige Gebietsentwicklung mit sonstigen Gewerbenutzungen und getrennter Erschließung ist

nicht beabsichtigt. Vor diesem Hintergrund werden sonstige Nutzungen, die in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß §§ 8, 9 BauNVO ansonsten zugelassen werden können, deutlich eingeschränkt. Einzelhandel, Vergnügungsstätten oder Tankstellen⁴ sind in dieser Lage städtebaulich und erschließungstechnisch unerwünscht und würden gewerbliche Bauflächen „blockieren“.

Im ergänzend zu dem Bebauungsplan Nr. 377 überplanten Teilbereich GEN im Nordwesten werden entsprechend die gemäß Altplan geltenden Planinhalte übernommen (siehe dort).

5.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die Nutzungsmaße und weitere Festsetzungen nach § 9(1) Nr. 1 und Nr. 2 BauGB orientieren sich an der geplanten Betriebserweiterung der Westag & Getalit AG und an den Festsetzungen des insofern hier weiter entwickelten Bebauungsplans Nr. 337 „Schürmanns Hof“ aus dem Jahr 1999 (siehe dort). Die Detailregelungen zu Nutzungsmaßen, Gebäudeanordnung etc. werden zunächst sinngemäß im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 337 fortgeschrieben, stehen aber wie bereits erläutert unter dem Vorbehalt der schallgutachterlichen Ergebnisse sowie der weiteren Abstimmung im Verfahren im Hinblick auf die Hochwasserthematik. Einzelheiten sind im Zuge der Entwurfsplanung abzustimmen.

Vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Boden, zur Sicherung einer geordneten Weiterentwicklung am Siedlungsrand und zur langfristigen Standortsicherung des regionalwirtschaftlich bedeutsamen Großbetriebs wird dieses Vorgehen als sinnvoll und vertretbar bewertet.

a) Grund- und Geschoßflächenzahl sowie Baumassenzahl:

- Im GEN wird analog zu den Festsetzungen des im Norden anschließenden Bebauungsplans die Obergrenze des § 17 BauNVO nicht ganz ausgeschöpft, eine zu hohe bauliche Verdichtung ist aus städtebaulicher Sicht in der gegebenen Randlage unerwünscht. Die GEN-Fläche soll als bauliche Abstufung von Seiten des Großbetriebs fungieren. Die Grundflächenzahl GRZ wird daher auf 0,7 beschränkt. Zulässig sind im GEN zwei Vollgeschosse und eine maximale Geschossflächenzahl GFZ von 1,4.
- Die Betriebserweiterung der Westag & Getalit AG unterliegt dagegen anderen Voraussetzungen: Die zur Verfügung stehende Fläche wird weitgehend für Hallen und Betriebsflächen benötigt, um den zusätzlichen Bedarf an Produktions- und Lagermöglichkeiten zu decken. Dieses gilt v.a. für den zentralen GI-Bereich im Sinne der immissionsschutzrechtlichen Gliederung. Aufgrund der Gesamtentwicklung bzw. der begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten ist ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden erforderlich, um den weiteren Bedarf möglichst gering zu halten. Erforderlich werden zudem aus Gründen des Immissionsschutzes an den Gebietsaußenseiten geschlossene Baukörper mit entsprechend hohen Nutzungsgraden. Daher wird die Obergrenze nach § 17 BauNVO im GI deutlich überschritten und die maximal zulässige GRZ mit 1,0 festgesetzt. Die Obergrenze gemäß § 17 BauNVO kann nach § 17(2) BauNVO aus städtebau-

⁴ Hinweis: Der Ausschluss von Tankstellen betrifft eigenständige gewerbliche Nutzungen, betriebsinterne Tankanlagen sind hiervon nicht betroffen.

lichen Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Umstände oder Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Diese Rahmenbedingungen werden im Plangebiet eingehalten.

Die Überschreitung ist durch die besondere städtebauliche Situation (Gliederung GI-GE, Immissionsschutz, Standortfrage) und durch die Rahmenbedingungen (Freiraum im Süden, leistungsstarke Erschließung über die Ellendorffstraße etc.) gerechtfertigt. Zudem bleiben gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Umfeld gewahrt. Gleichwohl führt die Planung zu einer weiteren Versiegelung des Bodens und damit zum Verlust der lokalen Bodenfunktionen etc. Zu den in der Summe aber begrenzten Auswirkungen wird auf die Kapitel 5.6, 5.7 und 6 verwiesen.

Im GE wurde die maximal zulässige GRZ dagegen auf 0,7 reduziert und liegt damit unterhalb der Obergrenze des § 17 BauNVO. Im Hinblick auf die Baumassenzahl BMZ wird im innenliegenden GI die Obergrenze gemäß § 17 BauNVO festgesetzt. Im GE mit Eingrünung etc. wird die zulässige BMZ hingegen auf 7,0 reduziert.

b) Höhenentwicklung

Die Höhenentwicklung wird je nach Baugebiet differenziert festgesetzt:

- In der westlichen Teilfläche GEN werden maximale Trauf- und Firsthöhen (Straßenrandbebauung im GEN1) und die Höhe der Gebäudeoberkante (OKmax) analog zum Bebauungsplan Nr. 337 gewählt.
- Im Bereich der Betriebserweiterung mit den Teilflächen GE und GI wird die maximale Höhe der Gebäudeoberkante (OKmax) festgelegt. Die Westag & Getalit AG hat hier gebeten, eine Hallenhöhe von bis zu rund 14 m zu ermöglichen, damit für heute typische Hallenbauten ein etwas größerer Spielraum besteht, um z.B. auch Transporttechnik unter Dach und ausreichende Lagerkapazitäten zu erhalten. Im GE wird zusätzlich gemäß Bebauungsplan Nr. 337 die Mindesthöhe der Gebäudeoberkante als Schutzfunktion (Schallschutz) übernommen (vorbehaltlich Schallgutachten - siehe oben). Einzelheiten und die künftige Höhenlage des Betriebsgeländes sind noch abzustimmen.

Die **Bezugshöhe** wird durch die Angabe in Meter über NHN eindeutig und vollzugsfähig festgelegt. Im weiteren Verfahren soll zudem die Mindesthöhe der Oberkante Erdgeschossfußboden/Betriebsfläche im GEN, GE und GI festgesetzt werden, um eine Bebauung über dem heute errechneten Überschwemmungsgebiet zu sichern.

Als ergänzende Ausnahmeregelung gemäß § 31(1) BauGB kann die jeweils festgesetzte Höhe in Meter über NHN ggf. durch Dachaufbauten für Gewerbe-/Industriebaukörper mit betriebsbedingten Höhenanforderungen im GE um 5 m sowie im GI um 10 m überschritten werden. Für betriebsbedingte Schornsteine gilt jeweils eine ergänzende Überschreitungsmöglichkeit von 5 m.

c) Baugrenzen und Bauweise

Die **überbaubaren Grundstücksflächen** werden durch Baugrenzen bestimmt. Diese werden in Anlehnung an den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 337 südlich fortgeschrieben. Ermöglicht werden soll eine flexible, weitreichende Überbaubarkeit der Industrie- und Gewerbeflächen. Zur eindeutigen Nachvollziehbarkeit werden

nicht überbaubare Randstreifen mit Heckenpflanzungen, auf denen Nebenanlagen etc. ausgeschlossen sind, in Plankarte und Festsetzungen entsprechend gekennzeichnet.

Im Planverfahren sind die Brandschutzplanung und eine ggf. erforderliche Feuerwehrumfahrt noch abzustimmen, ggf. ist eine Rücknahme der Baukörper von den Baugrenzen erforderlich.

Die **offene Bauweise** wird im GEN an der Reitäckerstraße vorgeschrieben, um eine Abstufung der Größenordnung in der dortigen Situation zu sichern und eine Anpassung an die nördlich benachbarten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 337 zu erzielen. Im GEN ist überdies eine Bebauung mit maximal **zwei Vollgeschossen** zulässig. Damit werden die planungsrechtlichen Zulässigkeiten an der Reitäckerstraße in südlicher Richtung fortgeschrieben.

5.3 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

Zur Sicherung der Planungsziele und zur gestalterischen Einbindung des Plangebiets in die südliche Ortsrandlage von Wiedenbrück werden analog zum Bebauungsplan Nr. 337 einige **örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW** in den Bebauungsplan Nr. 398 „Auf'm Reitäcker“ aufgenommen. Diese ergänzen die Festsetzungen nach § 9(1) BauGB um einzelne grundlegende Vorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen und des Umfelds. Die Regelungen betreffen v.a. Dachgestaltung, Fassadengliederung, Werbeanlagen und Einfriedungen. Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verhältnismäßig und engen die Gestaltungsfreiheit der Vorhabenträger nicht übermäßig ein.

a) Dachlandschaft im GEN1 an der Reitäckerstraße:

Die Vorgaben orientieren sich an den örtlichen Bauvorschriften im Bebauungsplan Nr. 337. Für diesen Teilbereich des GEN werden zwecks Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung und zur Schaffung eines sinnvollen Übergangs von Gewerbe zu Wohnnutzungen ortsübliche Vorgaben für die Dachgestaltung getroffen. Der Dachlandschaft kommt aufgrund ihrer Größe und Wirkung über das einzelne Gebäude hinaus eine besondere gestalterische Bedeutung zu. Regionaltypische **Dachform** ist das Satteldach, allerdings kommen gerade bei gewerblich genutzten Gebäuden auch Zelt-, Walm- oder Flachdächer in Frage. Diese Dachformen werden für die Hauptbaukörper im GEN1 vorgesehen. Für geneigte Dächer wird eine Dachneigung zwischen 30° und 45° vorgegeben.

Vor diesem Hintergrund wird auch die Regelung zur **Dachfarbe** übernommen. Ermöglicht wird das heute gebräuchliche Spektrum von rot bis braun und anthrazit bis schwarz. Für die quartierinterne Abstimmung/Gestaltung sowie für das Orts- und Landschaftsbild sehr problematische künstliche „Ausreißer“ - z.B. hellblau oder grün - sind nicht zulässig. Regionaltypisch (und zu empfehlen) sind rote Dachziegel, für verbindliche Vorschriften werden jedoch in der Abwägung keine ausreichenden Argumente gesehen. Bei Flachdächern, untergeordneten Bauteilen, Nebenanlagen und Garagen wird die Dachgestaltung aufgrund der deutlich geringeren Raumwirkung dagegen freigestellt und es sind auch andere Materialien und Farben zulässig.

Eine **Dachbegrünung** oder eine **solarenergetische Nutzung** der Dachflächen werden grundsätzlich empfohlen.

b) Fassadengliederung:

Im Plangebiet sind großformatige Hallenbauten zu erwarten, im GEN ist zudem Wert auf eine kleinteilige Staffelung der Bauten zu legen. Diese sollen eine Übergangsfunktion erfüllen. Fassaden größerer Gebäude können z.B. durch Versätze, Materialunterschiede oder auch Begrünung wirksam gegliedert werden. Hierzu wird die entsprechende Regelung gemäß Bebauungsplan Nr. 337 übernommen, die aufgrund der möglichen Bandbreite im Regelfall unproblematisch ist und der Architektur, auch in Abstimmung mit den nördlichen Betriebsanlagen der Firma Westag & Getalit AG, Spielräume lässt. Insbesondere eine abgestimmte Fassadengestaltung wird aufgrund der Außenwirkung und der begrenzten Eingrünungsmöglichkeiten für erforderlich gehalten.

c) Werbeanlagen:

Werbeanlagen können im Plangebiet aufgrund der südlichen Ortsrandlage und der Ortseingangssituation sehr negative Auswirkungen haben, maßgeblich sind v.a. Größe, Maßstab, Material, Anbringungsort, grelle Farben und Leuchtverhalten. Werbeanlagen sollen das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, Straßenbild und städtebaulichen Charakter sowie mögliche Fernwirkung berücksichtigen und diese nicht nachhaltig stören. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 337 hatte die Bezirksregierung die Stadt damals auf vorbeugende Maßnahmen nicht nur im historischen Stadtkern, sondern gerade auch in den Ortseinfahrten hingewiesen. Durch die Erweiterung des Großbetriebs in südlicher Richtung und aufgrund der mit dem Bebauungsplan Nr. 337 vergleichbaren Rahmenbedingungen werden grundlegende Anforderungen aufgenommen, die eine begrenzte Eingriffswirkung in das Orts- und Landschaftsbild anstreben.

d) Stellplatzanlagen:

Die Gestaltung größerer Stellplatzanlagen ist städtebaulich und in Ortsrandlage wichtig. Vorgaben zur Gestaltung und Materialwahl zu einer optischen Reduzierung der „Fläche“ sind bedeutsam im Hinblick auf siedlungsökologische Mindeststandards (gilt auch für Feuerwehrumfahrten v.a. an den Außengrenzen der Bauflächen).

e) Einfriedungen:

Einfriedungen können im Straßenraum und in der Ortsrandlage große Wirkung entfalten. Sind sie unmaßstäblich, gestalterisch unbefriedigend oder zu nah an Verkehrsflächen oder anderen Grenzen angeordnet, hat dieses negative Auswirkungen auf das gestalterische Gesamtbild und auf die Freiraumqualität im Umfeld. Daher werden rahmensetzende Vorgaben getroffen. Die Außenwirkung soll durch etwas zurückgesetzte Einfriedungen mit Vorpflanzung gemindert werden. Hier gibt es bei vielen gewerblichen Nutzungen äußerst negative Beispiele.

5.4 Erschließung und Verkehr

Die betriebsbezogenen Entwicklungsflächen werden an das vorhandene Werksgelände der Westag & Getalit AG angebunden. Im Zuge des Bebauungsplans Nr. 337 „Schürmanns Hof“ wurde die leistungsfähige Erschließung des südlichen Werksgeländes über die zwischenzeitlich gebaute Ellendorffstraße und deren Anschluss an die **Lippstädter Straße (K 1)** über einen Kreisverkehr vorbereitet. Über die Lippstädter Straße erfolgt die Anbindung an die B 61 bzw. B 55 und damit an das überörtliche Straßenverkehrsnetz. Der Kreuzungsbereich Südring und die Ortslage Wiedenbrück werden insofern kaum zusätzlich belastet.

Erforderlich ist im Süden des Plangebiets ein Anschluss an den Haxthäuserweg als Notfall-/Feuerwehrezufahrt. Im Zuge des Planverfahrens sind diese Fragestellung und eine eventuelle zusätzliche Erschließungsoption für Teilbereiche zu prüfen.

Die Erschließung des eingeschränkten Gewerbegebiets GEN im Westen erfolgt über die vorhandene Reitäckerstraße westlich des Plangebiets. Der im Bebauungsplan Nr. 398 aufgenommene ergänzende Randstreifen verursacht hier keine neuen verkehrlichen Fragestellungen.

Stellplätze sind nach den bauordnungsrechtlichen Vorgaben auf den Betriebsgrundstücken vorzuhalten und können im ausreichenden Umfang im Plangebiet realisiert werden.

Mitarbeiter können den Planbereich als **Fußgänger und Radfahrer** ebenfalls über die Ellendorffstraße bzw. die Reitäckerstraße und über die weiteren Anbindungen an das lokale Wegenetz erreichen. Die Anbindung an den **ÖPNV** ist über die bestehenden Buslinien, z.B. über die Linie 70 (Rheda-Wiedenbrück - Langenberg - Lippstadt) gegeben. Die Haltestelle Kaiserforst befindet sich in fußläufiger Entfernung an der Lippstädter Straße.

5.5 Immissionsschutz

Im Zuge des Planverfahrens sind die Belange des Immissionsschutzes umfassend zu berücksichtigen. Der Standort der Westag & Getalit AG liegt im südlichen Stadtgebiet von Wiedenbrück zwischen den großflächigen Siedlungsgebieten Lümernweg/Südring im Westen und Holtkampstraße im Osten jenseits des Hamelbachs. Beidseits der Lippstädter Straße besteht darüber hinaus ein kleingewerblich geprägter, aber auch mit einzelnen Wohnnutzungen durchsetzter Bereich. Im Zuge der Betriebsentwicklung in den letzten Jahrzehnten haben daher die Fragen des Immissionsschutzes immer wieder eine besondere Rolle gespielt, eine Vielzahl von Maßnahmen wurde geprüft und umgesetzt.

Die nunmehr vorgesehene südliche Erweiterung ist insofern ohne räumliche Alternative am Standort, rückt von den o.g. Siedlungsgebieten ab und wird im Grundsatz als sinnvoll bewertet. Gleichwohl folgen beidseits des Haxthäuserwegs Hofstellen und Streubebauung im Außenbereich, die ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Verwiesen wird auf die bisherigen Genehmigungsverfahren sowie auf die Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 337 „Schürmanns Hof“ mit schalltechnischem Gutachten und auf den Bebauungsplan Nr. 331 „Holtkampstraße“ mit weiteren Prüfungen zur

Verträglichkeit der damals neu entwickelten Wohnbebauung östlich des Hamelbachs mit dem vorhandenen Großbetrieb. Im Bebauungsplan Nr. 337 wurde das folgende Maßnahmenkonzept zu Grunde gelegt:

- Im Westen und im Osten jeweils Anbau an den Bestand und geschlossene Randbebauung mit einer Mindesthöhe von 8 m bzw. 7 m entlang der gekennzeichneten Baugrenze, somit auch Abschirmung der inneren Betriebsbereiche.
- Gliederung der Betriebsflächen in eine GI-Kernzone und abgestufte GE-Randbereiche.
- Zentrale Erschließung über die Ellendorfstraße mit Schallschutzabschirmung.
- Prüfung der Geruchsemissionen auf Grundlage des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 331 „Holtkampstraße“.

Dieses Grundkonzept wird auch der im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 398 geplanten Betriebserweiterung zu Grunde gelegt. Derzeit wird ein Schallgutachten erarbeitet, in dem die durch die Betriebserweiterung möglichen zusätzlichen Geräuschemissionen geprüft und bewertet werden. Das Gutachten wird Grundlage für die im weiteren Planverfahren zu treffenden Festsetzungen, kann jedoch voraussichtlich erst im Mai 2015 vorgelegt werden, da hierzu noch weitere Erhebungen im Frühjahr 2015 erforderlich sind.

Die Westag & Getalit AG unterliegt mit einem Teilbereich der Betriebsanlagen aufgrund der Lagerung giftiger Flüssigkeiten (Phenollager) im nördlichen Betriebsgelände der Störfallverordnung - 12. BImSchV. Der Achtungsabstand nach KAS-18⁵ ohne Detailkenntnisse beträgt hier nach einer Aussage der Bezirksregierung Detmold derzeit 500 m (Achtungsabstandsklasse II, Stand 2013). Das Plangebiet Nr. 398 liegt rund 550 m südlich des Südrings. Im Planverfahren ist abzustimmen, ob für den Erweiterungsbereich ergänzende Regelungen getroffen werden müssen.

Die Fachbehörden werden im Zuge des Verfahrens gemäß § 4(1) BauGB gebeten, vorliegende Informationen und Anforderungen mitzuteilen, damit diese im Gutachten aufgenommen und im Planverfahren frühzeitig berücksichtigt werden können.

a) Geräusch-Immissionen

Im Vorentwurf werden wie dargelegt die grundlegenden Planinhalte gemäß Bebauungsplan Nr. 337 mit Gliederung GE/GI und geschlossener Randbebauung **vorbehaltlich der Ergebnisse des Schallgutachtens** aufgenommen. Einzelheiten zum Immissionsschutz sind im Zuge des weiteren Planverfahrens abzustimmen und werden im Planentwurf eingearbeitet.

⁵ Kommission für Anlagensicherheit -KAS- beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzwürdigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“, erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“, 2. überarbeitete Fassung, KAS 18, November 2010, abzurufen unter www.kas-bmu.de/publikationen/kas/KAS_18.pdf [Stand Februar 2015]

b) Geruchs-Immissionen

Hierzu wird nochmals auf die Bebauungsplan-Verfahren Nr. 331 und 337 verwiesen. Dort wurde die damals teilweise kritische Situation im Nahbereich des nördlich gelegenen Altbetriebs der Westag & Getalit AG überprüft. Aufgrund der konservativen Eingangsdaten im dortigen Gutachten und der Erweiterungsplanungen analog zu dem in dieser Hinsicht unkritischen Betrieb unterhalb des Südringes wurden in diesen Verfahren insgesamt keine zusätzlichen Konflikte gesehen. Es wird nach heutigem Stand davon ausgegangen, dass auch die vorliegende Erweiterung gemäß Bebauungsplan Nr. 398 somit vertretbar ist.

Eventuelle erhebliche **Einwirkungen aus der Landwirtschaft**, die zu Konflikten mit der Neuausweisung führen können, sind nicht bekannt. Eine ggf. problematische umfangreiche Tierhaltung besteht im näheren Umfeld nicht. In Randlage zur Hofstelle Schürmann (Nebenerwerb, Pferdehaltung) wird auf eine denkbare geringfügige - aber nach heutigem Stand unkritische - Geruchsvorbelastung auf den GE-Flächen verwiesen.

c) Sonstige Immissionen

Die Belastung durch sonstige Immissionen entspricht nach heutigem Kenntnisstand den üblichen Verhältnissen in einem Gewerbegebiet. Nähere Erkenntnisse zu erheblichen Belastungen (Staub, Luftverunreinigungen etc.) liegen nicht vor, die Fachbehörden werden um Mitteilung ggf. relevanter Fragestellungen gebeten.

5.6 Ver- und Entsorgung, Brandschutz und Wasserwirtschaft

a) Ver- und Entsorgung

Die **Energie- und Wasserversorgung** des Plangebiets ist durch Anschluss an das betriebliche Versorgungsnetz vorzunehmen. Einzelheiten sind im Zuge der späteren Planrealisierung zu prüfen. Die druck- und mengenmäßig ausreichende Versorgung mit Trink- und Feuerlöschwasser ist sicherzustellen. Unter Zugrundelegung der Technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatts W 405 ist für das Baugebiet eine ausreichende **Mindestlöschwassermenge** für eine Einsatzdauer von zwei Stunden zur Verfügung zu stellen. Die Abstände zwischen den Hydranten dürfen maximal 150 m betragen und richten sich nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 331. Die hydraulische Prüfung hinsichtlich der Anforderungen des Brandschutzes erfolgt im Planverfahren und ist im Baugenehmigungsverfahren abschließend zu klären. Das Merkblatt „Brandschutz in der Bauleitplanung“ des Kreises Gütersloh ist zu beachten.

Die **Schmutzwasser-Entwässerung** erfolgt durch Anschluss an die städtischen SW-Kanäle.

b) Niederschlagswasser - § 51a Landeswassergesetz

Nach **§ 51a Landeswassergesetz (LWG)** ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder einem Vorfluter zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Im Plangebiet stehen nach der Bodenkarte 1:50.000 schluffig-lehmige Sandböden an, die angegebenen Grundwasserflurabstände schwanken zwischen 8 und 20 dm. Daher

ist eine Versickerung unverschmutzten Regenwassers im Plangebiet kaum möglich. Vorzusehen ist voraussichtlich im Plangebiet eine Rückhaltung mit Überlauf in das örtliche Entwässerungsnetz bzw. in die Vorflut. Einzelheiten sind im Zuge des weiteren Planverfahrens und der späteren Planrealisierung zu klären. Die verfügbare Baufläche soll effektiv und flächensparend ausgenutzt werden können, um die Gebietsausdehnung gering zu halten, eine Verrohrung des kleinen querenden namenlosen Entwässerungsgrabens ist hier ohne Alternative.

c) Wasserwirtschaft - Überschwemmungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 398 "Auf'm Reitäcker" liegt überwiegend innerhalb der Grenzen des festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Hamelbachs. Der Bereich wird nach heutigem Stand nicht direkt durch den Hamelbach überschwemmt, sondern kann im Hochwasserfall ggf. indirekt über Gräben und Leitungen geflutet werden.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt in § 1(1) Satz 1 Nr. 1 die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Gemäß § 1(2) WHG kann die zuständige Behörde jedoch abweichend von § 1(1) Satz 1 Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die unter § 1(2) WHG aufgeführten Voraussetzungen (Nr. 1-9) kumulativ erfüllt sind. Voraussetzung sind u.a. fehlende Alternativen für die Siedlungsentwicklung, Anschluss des neu auszuweisenden Gebiets unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet und ein Ausgleich für den überplanten Rückhalteraum. Eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden oder nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger dürfen nicht zu erwarten sein. Die Bauvorhaben müssen zudem so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Die Voraussetzungen gemäß WHG können nach heutigem Kenntnisstand erfüllt werden, verwiesen wird insbesondere auch auf die fehlenden alternativen Entwicklungsmöglichkeiten für den ortsansässigen Großbetrieb. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück führt derzeit eine Reihe von Gesprächen mit Fachbehörden und Grundstückseigentümern im Bereich Hamelbach. Ziel ist die ökologische und wasserwirtschaftliche Aufwertung von Gewässerabschnitten unter gleichzeitiger Verbesserung des Retentionsraumvolumens. Einzelheiten und Detailplanungen sind im weiteren Verfahren abzustimmen und festzulegen.

5.7 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege

Überplant werden Acker- und Grünlandflächen in Siedlungsrandlage im Übergang zum Landschaftsraum, der allerdings mit Streubebauung z.T. stark durchsetzt ist (neben landwirtschaftlich aktiven Hofstellen auch diverse Wohn- und Kleingewerbenutzungen, Reitanlagen etc.). Vor diesem Hintergrund sind die ermöglichten großflächigen Gewerbebauten – die aus Gründen des Immissionsschutzes auch als größere Riegelbebauung auszubilden sind – in der Randlage angemessen städtebaulich-grünordnerisch einzubinden.

Vorgesehen werden analog zum Bebauungsplan Nr. 337 bzw. sinngemäß auch als Ersatz für die dort überplante „Nahtstelle“ geschlossene Heckenpflanzungen mit Breiten zwischen 6 und 10 m umlaufend um das erweiterte Plangebiet der Westag & Getalit AG.

Sofern Sammelstellplatzanlagen errichtet werden, sind diese durch Bäume zu überstellen, um diese Flächen zu gliedern. Die Pflanzungen dienen außerdem der Verbesserung des Kleinklimas und der Lufthygiene durch Verdunstung und Verschattung und nicht zuletzt der nutzerfreundlichen Beschattung der Pkw.

Der Bebauungsplan bereitet **Eingriffe in Natur und Landschaft** durch erstmalige Überbauung vor. Daher sind nach §§ 1, 1a BauGB die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung in der Abwägung zu behandeln. Dieses leistet die Planung auf Grundlage der Umweltprüfung, die als Teil II Bestandteil der Planunterlagen wird. Auf Kapitel 6 wird verwiesen. Durch die Überplanung im GEN wird die bisherige Fläche gemäß § 9(1)20 BauGB aufgehoben (damaliges Entwicklungsziel: strukturreiche Gehölzzone), da die Umsetzung als Ausgleichsmaßnahme für die anschließenden GEN-Flächen letztlich aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht erfolgen konnte. Die entsprechende Berücksichtigung muss im Planverfahren im Zuge der neu aufzustellenden Eingriffsbilanz für den Bebauungsplan Nr. 398 erfolgen (siehe Kapitel 6.4).

6. Umweltrelevante Auswirkungen

6.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Gemäß BauGB 2004 ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Der **Umweltbericht** wird als **Teil II der Begründung** erarbeitet und im Vorentwurf zunächst als Kurzfassung vorgelegt. Nach den §§ 1, 2 BauGB ist bei Erstaufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Entsprechend den Vorgaben des BauGB werden im **Umweltbericht** die vorhandene Umweltsituation im Gebiet und die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern dargestellt. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Wie für die einzelnen Schutzgüter dargelegt, ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand durch das Vorhaben zunächst Beeinträchtigungen der Umwelt durch erstmalige Bebauung und Versiegelung der Böden, erhöhtes Verkehrsaufkommen, die Veränderung des Ortsrandbereichs etc. Die Beeinträchtigungen sind jedoch voraussichtlich nicht so erheblich, dass diese eine Umsetzung von vornherein ausschließen. Von besonderer Bedeutung sind aber die wasserwirtschaftlichen Fragen, für die eine sinnvolle Lösung erforderlich ist, z.B. durch die angestrebten hochwertigen Aufwertungsmaßnahmen am Hamelbach. Insgesamt können danach die Auswirkungen voraussichtlich auf das Plangebiet und das engere Umfeld begrenzt werden und sind überschaubar. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen.

6.2 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1ff Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und §§ 1ff Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.

Der Bau von Gebäuden und ihren Zuwegungen bedeutet eine **Versiegelung** und damit lokal den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Lebensmittel und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht eine Entsiegelung vorgenommen wird. Durch den Bebauungsplan Nr. 398 geht eine vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren, die Bodenfunktionen werden damit deutlich beeinträchtigt. Für die langfristige Sicherung des Betriebsstandorts der Firma Westag & Getalit AG ist der Ausbau des Produktionsstandorts im räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Firmenflächen aber ohne durchgreifende Alternative. Hierfür eignet sich nur der Bereich südlich anschließend an das Betriebsgelände. Die für die innerbetrieblichen Abläufe günstig gelegene Fläche stellt in diesem Zusammenhang eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung der Betriebsflächen dar.

Somit sollen die **Belange des Bodenschutzes** im Ergebnis in der Abwägung v.a. gegenüber der Sicherung des Betriebsstandorts und der Arbeitsplätze vor Ort, die für die Entwicklung des Plangebietes sprechen, zurückgestellt werden. Angesichts der genannten Rahmenbedingungen und Ziele wird die Überbauung für unvermeidbar und daher für vertretbar gehalten.

6.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatschG). Bei der Prüfung ist die **Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung** des Landes NRW⁶ zu Grunde zu legen.

Nach der Liste des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) können nach Abfrage für das Messtischblatt 4115, Quadrant 4 (Rheda-Wiedenbrück), in den Lebensraumtypen *Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge, Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen, Feucht- und Nasswiesen* und *Gebäude* potenziell 8 Fledermausarten sowie 26 Vogelarten vorkommen. Zur konkreten Artenliste wird auf den Umweltbericht (Teil II) verwiesen. Von den aufgeführten Arten befindet sich unter den Fledermäusen der Kleine Abendsegler in einem **ungünstigen Erhaltungszustand**. Unter den Vögeln ist für Feldlerche, Baumpieper, Waldohreule, Rohrweihe, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Baumfalke, Rauchschwalbe, Feldsperling, Wespenbussard und Kiebitz ein ungünstiger Erhaltungszustand festzustellen.

⁶ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Düsseldorf

zustand festgehalten. Der Rotmilan, das Rebhuhn und die Turteltaube weisen überdies einen **schlechten Erhaltungszustand** auf.

Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Planungsfall weit über das Vorkommen im Plangebiet reicht. Aufgrund der vorhandenen gewerblichen Bebauung und Nutzung im Umfeld und der Störeinflüsse in der Umgebung durch Gewerbe, Landwirtschaft und Wohnen ist voraussichtlich davon auszugehen, dass ggf. planungsrelevante Arten kaum regelmäßig vorkommen. Mit dem anschließenden Landschaftsraum stehen den potenziell vorkommenden, schützenswerten Arten Ausweichmöglichkeiten im Umfeld zur Verfügung. Allerdings gibt es Hinweise auf Brutvorkommen des Kiebitzes, die Fragestellung wird im Verfahren gutachterlich geprüft und mit der Fachbehörde abgestimmt.

Durch die Planung könnte es insbesondere mit der Neuerrichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen und der damit verbundenen Versiegelung zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes kommen (**Wirkfaktoren**). Die vorliegende Bebauungsplanung bereitet Gewerbenutzungen und die entsprechende planungsrechtliche Neuordnung der vorhandenen Freifläche vor. Das Plangebiet wird letztlich ein Lebensraumpotenzial analog zum Bestand und zu den umgebenden Flächen erhalten. Eingriffsmindernd setzt der Bebauungsplan im Randbereich Heckenpflanzungen fest.

Zudem wird empfohlen, Lichtemissionen bei der Beleuchtung der Außenanlagen etc. durch die Wahl der Leuchtmittel mit stark reduziertem UV-Spektrum sowie geeigneter Abschirmung zu verringern. Insbesondere das Nahrungs- und Flugverhalten der planungsrelevanten Fledermäuse und der dämmerungs- und nachtaktiven Insekten kann hierdurch weniger beeinträchtigt werden. Marktgängige Leuchtmittel für eine umweltschonende Beleuchtung sind zurzeit insbesondere Natriumniederdrucklampen und gelbe LED-Leuchten. Ggf. ist eine Nachrüstung bei Leuchtmitteln mit Lichtfarbe über 1800 Kelvin durch Filter und Folien möglich. Grundsätzlich sollte die Beleuchtung der Außenanlagen auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden.

Zu beachten sind die Artenschutzbelange neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren aber auch im Rahmen der **Umsetzung**, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen. Hierzu kann im vorliegenden Bebauungsplanverfahren keine abschließende Aussage getroffen werden. Auf der Ebene der Bauleitplanung können nicht alle möglichen nachteiligen Auswirkungen jeder zulässigen Nutzung ermittelt werden, so dass eine **Enthftungsmöglichkeit** für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz gemäß § 19(1) Satz 2 BNatSchG nicht gegeben ist.

Sofern Gehölze künftig im Plangebiet beschnitten bzw. entfernt werden sollten, sind die Vorgaben gemäß § 64(1) Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW zu beachten. Danach ist es zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Gehölze zu roden, abzuschneiden, zu zerstören oder zu fällen. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

6.4 Eingriffsregelung

Die Erstaufstellung eines Bebauungsplans kann **Eingriffe in Natur und Landschaft** vorbereiten. Nach § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Zu prüfen ist bei Planaufstellungen, -änderungen, -aufhebungen ob die Maßnahme erforderlich, vertretbar und ohne sachgerechte Alternative im Rahmen der städtischen Planungsziele ist, ob und inwieweit zusätzliche Eingriffe ermöglicht und ob ggf. Maßnahmen zum Ausgleich geboten sind oder erforderlich werden.

a) Ausgangslage, Bestand und Bewertung: Auf der Fläche werden erstmalig Baurechte geschaffen und somit Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung und Neubebauung vorbereitet. Bei den überplanten Flächen handelt es sich i.W. um Acker- und Grünlandflächen, ein nicht ganzjährig wasserführender Graben ohne Gehölzbestand durchfließt das Plangebiet. Besonders wertvolle Landschaftselemente sind demnach nicht betroffen, die Planung ist an diesem Standort grundsätzlich vertretbar.

b) Eingriffsvermeidung, Flächenbeanspruchung und Minderungsmaßnahmen: Aufgrund der Ausgangssituation, der Wertigkeit der Flächen und angesichts der günstigen Lage am Ortsrand von Wiedenbrück mit Anknüpfungsmöglichkeiten an die bestehenden Gewerbeflächen des Großbetriebs räumt die Stadt Rheda-Wiedenbrück der gewerblichen Planung unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Ziele Vorrang vor einem Eingriffsverzicht ein. Eine Standortalternative für den Großbetrieb ist im Stadtgebiet nicht gegeben. Kompensationsmaßnahmen sind möglich und können auch außerhalb des Plangebiets bereitgestellt werden.

Durch Regelungen zur Höhenentwicklung und zur Eingrünung wird der Nachbarschaft und der Ortrandsituation städtebaulich und eingriffsmindernd Rechnung getragen (Baumhecken mit standortheimischen Laubgehölzen und Fassadenbegrünungen für größere Baukörper). Insbesondere im Bereich des Großbetriebs werden jedoch die baulichen Erfordernisse aufgrund der Rahmenbedingungen hoch gewichtet, ihnen wird in der Abwägung - auch unter Beachtung des vorbeugenden Immissionsschutzes - teilweise Vorrang eingeräumt. Die verfügbare Baufläche soll effektiv und flächensparend ausgenutzt werden können, um die Gebietsausdehnung gering zu halten. Eine Verrohrung des querenden namenlosen Grabens ist hier auch ohne Alternative. Somit ist i. W. der Verlust von Acker- und Grünlandflächen und von Rückhalteraum im Überschwemmungsgebiet sachgerecht und angemessen auszugleichen.

c) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Entscheidung i.S.v. § 1a BauGB: Zur Offenlage wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ erarbeitet, in der der Ausgleichbedarf für den für unvermeidbar gehaltenen Eingriff rechnerisch ermittelt wird. In Kapitel 5.6 wurde bereits kurz auf die Zielsetzungen der Stadt im Bereich Hamelbach eingegangen. Ziel ist die ökologische und wasserwirtschaftliche Aufwertung von Gewässerabschnitten, hier sollen auch die naturschutzfachlich für erforderlich gehaltenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Einzelheiten und Detailplanungen sind im weiteren Verfahren abzustimmen und festzulegen.

6.5 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Bauleitplanung muss - nicht erst seit der letzten Änderung des BauGB durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) - die Belange des Umweltschutzes und damit auch den Klimaschutz berücksichtigen. Mit der o.g. Änderung ist aber nunmehr klargestellt, dass hierzu auch der **globale Klimaschutz** durch Energieeinsparung, Nutzung regenerativer Energien, vermindertes Verkehrsaufkommen u.v.m. gehört und dass diesbezügliche Maßnahmen zulässig sein können, auch wenn ggf. nicht der unmittelbare städtebauliche (Boden-)Bezug im Plangebiet gegeben ist. Darüber hinaus sind die sich ändernden klimatischen Rahmenbedingungen zu bedenken, ggf. können frühzeitige **Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel** sinnvoll sein oder erforderlich werden.

Hierbei können durchaus auch Konflikte entstehen. Im Sinne der Energieeinsparung und des Leitbilds der kompakten „Stadt der kurzen Wege“ mit reduziertem Verkehrsaufkommen sind verdichtete bauliche Strukturen sinnvoll. Die globale Erwärmung, zunehmende Starkregenereignisse etc. erfordern dagegen aber auch den Erhalt von Grün-/Freiflächen und Frischluftschneisen in der Stadt, die zunehmenden Nachverdichtungen in den Städten können insofern und mit Blick auf das Konfliktfeld Immissionschutz (Gemengelageproblematik etc.) durchaus auch kritisch sein. In beiden Aufgabenbereichen ergeben sich eine **Vielzahl von Überschneidungen und Wechselwirkungen** mit den Themen Art und Maß der baulichen Nutzung, Verkehr, Wasserwirtschaft, Naturschutz/Landschaftspflege etc.

Im Bebauungsplan-Gebiet Nr. 398 „Auf'm Reitäcker“ ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Freifläche eine landwirtschaftliche Nutzung aufweist und die geplante Bebauung dazu beiträgt, Gewerbegebietsflächen angrenzend an den Siedlungsbereich als Erweiterungsplanung des Großbetriebs Westag & Getalit AG zu schaffen. Die Plangebietsfläche bildet als dem südlichen Ortsrand von Wiedenbrück vorgelagerte unversiegelte Außenbereichsfläche einen Übergang vom Freiflächenklima zum Stadtrand- bzw. Stadtklima. Sie leistet selbst jedoch einen überschaubaren Beitrag zur Durchlüftung nachfolgender Siedlungsbereiche. Eine besondere Klimaschutzfunktion besteht insofern nicht. Die Kaltluftentstehung sowie Kaltluftleitbahnen werden nicht beeinträchtigt. Durch den angrenzenden offenen Landschaftsraum ist eine gute Durchlüftung sicher gestellt.

Aufgrund der bestehenden Erschließung sowie der räumlichen Beziehung zum Stammwerk der Westag & Getalit AG wird eine Ausweitung der Gewerbefläche in diesem Bereich für vertretbar gehalten.

Aufgrund der günstigen Lage des Plangebiets angrenzend an den Betriebsstandort der Westag & Getalit AG kann eine flächensparende und zugleich langfristige Sicherung des regionalwirtschaftlich bedeutsamen Großbetriebs erzielt werden. Durch die Standortwahl wird insofern unnötige Flächeninanspruchnahme vermieden. Im Zuge der Projektplanung können durch Stellplatz-, Dach- und Fassadenbegrünungen, Gebäudetechnik, Photovoltaik etc. eine ganze Reihe von Maßnahmen im Sinne des **globalen Klimaschutzes** ergriffen werden.

7. Bodenordnung und Flächenbilanz

Die Bodenordnung im Plangebiet soll freiwillig zwischen den Beteiligten geregelt werden.

Flächenbilanz:

| Teilfläche/Nutzung | Fläche in ha* |
|--|---------------|
| Bauflächen, Summe | 3,20 |
| Industriegebiet GI gemäß § 9 BauNVO | 1,04 |
| Gewerbegebiet GE gemäß § 8 BauNVO | 1,92 |
| Eingeschränktes Gewerbegebiet GEN gemäß § 8 BauNVO | 0,24 |
| Gesamtfläche Plangebiet ca. | 3,20 |

* Ermittelt auf Basis der Plankarte Bebauungsplan 1:1.000, Werte gerundet

8. Verfahrensablauf und Planentscheidung

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat am 11.12.2014 (V-393/2014) den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 398 „Auf'm Reitäcker“ und für die begleitende 80. FNP-Änderung gefasst. Ein Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB ist gegeben, um die Flächen gemäß den kommunalen Zielsetzungen planungsrechtlich zu entwickeln.

Übergeordnetes Planungsziel ist die Bereitstellung von Gewerbeflächen im Anschluss an den vorhandenen Betriebsstandort der Westag & Getalit AG. Der örtliche Großbetrieb strebt eine Betriebserweiterung zum Zweck zusätzlicher Produktions- und Lagermöglichkeiten an. Aufgrund des Bestands und der umliegenden Misch- und Wohngebiete ist eine Erweiterung nur in Richtung Süden möglich. Dadurch werden die Entwicklungsmöglichkeiten der örtlichen gewerblichen Wirtschaft und ihrer mittelständischen Struktur gestärkt sowie ortskernahe Arbeitsplätze gesichert, die auch aus dem näheren Umfeld und damit auf kurzen Wegen sehr gut erreichbar sind. Die Erweiterung des bestehenden Großbetriebs in den Außenbereich wird in dieser Lage am Siedlungsrand aus städtebaulichen und regionalwirtschaftlichen Gründen befürwortet.

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück und seiner Fachausschüsse wird verwiesen.

Rheda-Wiedenbrück, im März 2015